

Pr. 325/93

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4531 (V) vom 20.09.1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 30.09.1993

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
Highlight Video Vertriebs GmbH



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 16.07., 31.08. und 02.09.1993 eingegangenen Indizierungsanträge am 20.09.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

einstimmig beschlossen:

"Barrett - Das Gesetz der Rache"
Videofilm
Highlight Video Vertriebs GmbH,
München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 53133 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm **Barrett-Das Gesetz der Rache** wird von der Highlight Video Vertriebs GmbH, München, auf dem deutschen Markt ediert und vertrieben. Das Filmwerk entstand 1993 unter dem Originaltitel JOSHUAS TREE und der Regie Vic Armstrongs in den USA. Darsteller sind u.a. Dolph Lundgren, George Segal und Kristian Alfonso. Die Laufzeit des Filmes beträgt ca. 90 Minuten. Er ist im Handel zu geringen Kauf- bzw. Mietpreisen erhältlich.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft hat dem Videofilm, wie beantragt, das Freigabekennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren" erteilt. Die Möglichkeit einer Jugendfreigabe wurde zwar geprüft, jedoch mit dem Verweis auf an Spekulation grenzende Gewaltdarstellungen von der Hand gewiesen.

Das

haben die Indizierung des Videofilmes beantragt, da dieser jugendgefährdend i.S. des § 1 I GjS sei. Zur Begründung der Indizierungsanträge verweisen die Antragsteller auf eine Massierung selbstzweckhaft in Szene gesetzter, brutaler Gewaltdarstellungen, aus denen über weite Strecken des Filmes hinweg ein menschenverachtender Zynismus spreche. Weiterhin wird übereinstimmend, die Tatsache, daß Gewalt verherrlicht bzw. in Form von Selbstjustiz propagiert und als einzig probates Mittel zur Lösung von Konflikten vorgeführt wird, als ursächlich für eine verrohende Wirkung des Filmwerkes auf Kinder und Jugendliche eingestuft wird. Den Anträgen waren jeweils ausführliche und zutreffende Inhaltsangaben beigelegt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 a I GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm **Barrett - Das Gesetz der Rache** war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15 a I GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der verfahrensgegenständliche Film wirkt verrohend. Er beinhaltet zahlreiche, detailgetreue Darstellungen blutiger Tötungs- und Verletzungsakte, wobei sich dem kritischen Rezipienten der Eindruck aufdrängt, daß der Handlungsstrang einzig entworfen wurde, um die Präsenz einer größtmöglichen Anzahl derartiger Szenen zu rechtfertigen.

Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozialpsychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) wirken mediale Darstellungen schon dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird und wenn sie so realistisch gezeigt wird, daß die nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in: Heft 3 der Schriftenreihe der

BPS, 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen - Kennen wir die Folgen?" in: BPS-Report 5/81; Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in: BPS-Report 4/84, S. 9 ff.; und ders.: "Gewaltdarstellungen in Medien und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche", in: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie Nr. 18/1990, S. 152 - 156.) Darüberhinaus wird dem Rezipienten auf überaus subtile Art und Weise (vermittels der Identifikationsfiguren Anthony Barrett und Rita Marrit) suggeriert, daß staatliche Ordnungshüter (da sämtlich korrupt) eher eine zusätzliche Bedrohung denn einen Schutz vor gewalttätigen Übergriffen darstellen und daher Selbstjustiz, inform möglichst exzessiver "Gegengewalt", das einzig effektive Mittel zur Wahrung sowohl der physischen als auch der psychischen Integrität darstellt.

Zum Inhalt: Anthony Barrett und der Schwarze Eddie sind in einem Truck auf einem amerikanischen Highway unterwegs, als ihr Fahrzeug von einem Motorradpolizisten gestoppt wird. Letzterer verlangt das Öffnen des Laderaumes zwecks Begutachtung der Fracht, zieht dann jedoch unvermittelt seine Pistole. Der ausgelöste Schuß ist lediglich im Off vernehmbar, deutlich und partiell in Zeitlupe visualisiert wird der zu Boden driftende Körper des Afroamerikaners. Gleiches gilt kurze Zeit darauf für die Körper des "Highway-Cops" sowie Barretts. Da deutlich wird, daß Barrett nicht bewaffnet war, kommen als Verantwortliche für den Tod des Polizisten einzig zwei nicht identifizierbare Insassen einer am Handlungsort eingetroffenen Limousine in Frage. Eddie erliegt, deutlich wahrnehmbar, einer blutigen Schußverletzung im Brustbereich, während Barrett, was eine ebenfalls blutige Einschußwunde im rechten Schulterblatt bezeugt, schweren Verletzungen zum Trotz überlebt und als vermeintlicher Polizistenmörder zu 20-35 Jahren Zuchthaus verurteilt wird.

Anthony soll genesen in ein Zuchthaus überführt werden. Verantwortlich hierfür zeichnet ein offensichtlich sadistisch veranlagter Polizist, der den Häftling mittels eines Schlagstockes brutal mißhandelt. Es gelingt Barrett, sich des Peinigers mit Hilfe eines Blechkanisters zu entledigen, wobei der Kanister deutlich sichtbar, mehrfach im Gesicht desselben eintrifft. Ein zusätzlicher Schlag mit der geballten Faust genügt, um den bereits am Boden Liegenden ins Koma zu befördern. Den Kugelsalven zweier weiterer Polizisten ausgesetzt, gelingt Barrett, einem blutigen Einschuss im Bauchbereich zum Trotz, die Flucht. Anthony kidnappt an einer Tankstelle die junge Rita, ihres Zeichens Deputy-Sheriffin, samt ihres Jeeps, nachdem er zwei ihrer Kollegen vordem durch brutalen Schlag in den Bauch bzw. Schulterwurf zu Boden befördert hat.

Eddies Frau und Sohn besorgen den Flüchtigen ein weiteres Fluchtauto, wobei Barrett den Jungen Iggy zur Rechenschaft zieht, als er erfährt, daß dieser den Pick-Up gestohlen und zudem Barrett zu einer Art, nachahmenswürdigem Idol aufgebaut hat. Als der Pick-Up in eine routinemäßige Polizeikontrolle gerät, verlassen Anthony und Rita das Fahrzeug. Auf Unterstützung mehrerer in einer Fußgängerzone präsenter Kollegen hoffend, traktiert die junge Frau ihren Entführer mit mehreren Karatetritten. Barrett beugt Eingriffen der Polizisten vor, indem er, wie man später erfährt, bewußt ungezielt in die Gegend ballert; bezwingt Rita erneut und besteigt mit dieser einen der Streifenwagen. Rita läßt Barrett zum Vorwurf gereichen, sie habe durch ihre Karate-Aktion das Leben der Ordnungsbeamten gefährdet.

Barrett zeigt sich Rita gegenüber überzeugt, daß jemand jenen Polizisten, der ihn in ein Zuchthaus überführen sollte, gedungen hat ihn zu töten. Sein Ziel bestehe nun darin diesem jemand gegenüberzutreten. Er läßt Rita späterhin in der Nähe mehrerer Pferderanches frei, woraufhin diese, die von Barrett verfolgte Person zu Recht in einer dieser Anwesen wähnt. In der Tat visitiert Anthony

durch ein zerberstendes Fenster das Haus einer Frau namens Esther, diese dazu zwingend, ihm die Telefonnummer des Asiaten Shoeshine mitzuteilen. Es kommt zur telefonischen Kontaktaufnahme Barrett-Shoeshine während derer ersterer letzteren, "seinen und Eddies Anteil" fordernd, zu einer Lagerhalle bestellt. Esther ist, so erfährt man von Rita, die Frau des Police-Sergeanten Severance und damit des Mannes der sich nicht nur als Auftraggeber Shoeshines entpuppt, sondern Barrett zugleich wider besseres Wissen mehrfach zu langjährigen Haftstrafen verurteilt hat.

Anthony postiert sich mit Rita auf einer Anhöhe oberhalb besagter Lagerhallen. Als der eintreffende Shoeshine die Hallen öffnet, wird der Rezipient unzähliger exotischer Sportwagen, offensichtlich "heiße Ware" gewahrt. Mittels des Autotelefons eines vor den Hallen postierten Rolls-Royce kontaktiert Anthony den in seinem Büro, vor zahlreichen Videoüberwachungsanlagen befindlichen Shoeshine und sieht sich posthum mit ca. einem dutzend asiatischen Adjutanten desselben konfrontiert. Der kurz darauf erfolgende Erschießungstod dreier dieser Männer wird überaus detailliert in Szene gesetzt: Anthony handhabt, auf dem Rücken über ein metallenes Förderband gleitend, zwei Maschinenpistolen gleichzeitig, im Kugelha- gel zuckende, letztendlich von Gerüsten stürzende Körper werden dem Rezipienten in minutiösen Einzeleinstellungen vor Augen geführt. Gleiches gilt für vier wei- tere Opfer, wobei zugleich jeweils blutig aufplatzende Einschusswunden, meist im Brustbereich visualisiert werden. Nachfolgend entspinnt sich ein äußerst bru- taler karateähnlicher Kampf zwischen Barrett und einem fettleibigen Asiaten, währenddessen zunächst wuchtige Tritte, nicht zuletzt im Gesicht Anthonys ein- treffend, deutlich zur Darstellung kommen. Diesen begegnet Barrett mit nicht minder kraftvollen Tritten in den Unterleib des Gegners, den er im folgenden derart mit dem Kopf voran gegen eine Betonwand bugsiiert, daß diese zerbricht.

Ein weiterer Asiate taumelt mit blutig aufspringender Bauchwunde in Slow-Motion von einem Gerüst; ihm folgt ein "Kollege" der vordem durch brutale, sichtbar im Gesichtsbereich eintreffende Faustschläge traktiert wurde. Im Büro kommt es zu dem von Anthony gewünschten tete a tete mit Shoeshine, währenddessen Ersterer einen an die Glasfront des Raumes vermeintlich unbemerkt heranpirschenden Mann, quasi aus dem Handgelenk feuernd, liquidiert. Der Körper des Sterbenden birst durch die Glasscheibe ins Innere des Raumes.

Derweil sind Severance sowie dessen engster Vertrauter und Kollege Rudi am Handlungsort eingetroffen. Ihnen gefolgt ist, offenbar zum Mißvergnügen der beiden, Michael; junger Streifenpolizist und Verehrer Lisas. Severance positioniert seine Pistole an der Schläfe des Mannes, dessen Körper augenblicklich zu Boden sackt; dabei wird der Aufprall des Körpers am Boden mehrfach wiederholt. Besonderes Augenmerk der Kamera gilt dem blutigen Einschussloch in der Schläfe des Sterbenden.

Rita ist, als Zeugin dieses Vorganges, endgültig von der Unschuld Barretts über- zeugt. Der Versuch, ihre Beobachtung zwei weiteren, am Tatort eintreffenden Polizeibeamten mitzuteilen, findet kein Gehör, so schlägt sie sich denn zu dem in den Büroräumen verschanzten Anthony durch, wo sie versucht diesen, in der Rolle der Polizistin und entlastenden Zeugin, zur Aufgabe zu bewegen. Scheiternd wendet sie die Waffe gegen Barrett, proklamiert den aussen Anwesenden, sie habe diesen in ihrer Gewalt. Glauben schenken die Umstehenden jedoch, "das Feuer" eröffnend, Severances Worten, denen zufolge Rita nicht mehr als eine Komplizin des Verfolgten ist. Als Barrett sich einem roten Porsche als vermeintlichem Fluchtwagen nähert, hält sich in diesem der fettleibige Asiate, der trotz blutig sabberndem Mund, sein Gegenüber sogleich mit wuchtigen Karatetritten ins Gesicht und Schlägen in die sichtbar erneut aufplatzende Bauchwunde (s.o.) traktiert,

verborgen. Rita klärt die Situation mittels eines Schusses in den Rücken des Angreifers, was das Geräusch des ausgelösten Schusses sowie des nach hinten prallenden Körper des Todesschreie Ausstoßenden verdeutlichen.

Nachdem Rita und Anthony die Flucht gelungen ist, wird eine Videoaufzeichnung präsentiert, die den Mord an Eddie und dem Streifenpolizisten repliziert. Als reale Mörder entpuppen sich Rudi und Severance. So wird Eddie, als er die beiden an eine Abmachung dem Truck schützendes Geleit zu bieten, erinnert durch Kugeln aus der Waffe Rudis zu Boden gestreckt. Einstellungen, die die blutige Einschußwunde im Brustbereich des Motorradcops, sowie das blutig besudelte Hemd Anthonys präsentieren, gehen deutlich sichtbar Schüsse Severances voraus. In Zeitlupe eingeblendet wird zudem der zurücksackende Kopf des sterbenden Eddie.

War der Rückblick in schwarz-weiß gehalten, so signalisieren die nun folgenden farbigen Standardbilder einen Zeitsprung. Wiedergegeben wird eine Gegenüberstellung Severance und seiner Frau Esther, während derer die Ehefrau als wissende Ex-Geliebte Barretts, dessen potentiell Fluchtziel preisgibt und, infolge eines wuchtigen Schlages ihres Gatten durch eine blutig aufgeplatzte Oberlippe gezeichnet, denselben anfleht, doch auch "die Frau" nicht zu verschonen. Dieser Bitte folgend setzt Severance das gesamte verfügbare Potential an Polizisten auf beide Flüchtige an. In der Wüste entspinnt sich eine Hetzjagd an der sich nicht zuletzt Severance und Rudi in einem dem roten Porsche Barretts, gleichwertigen schwarzen Fahrzeug derselben Marke beteiligen. Nachdem beide Fahrzeuge infolge zahlreicher wechselseitig herbeigeführter Carambolagen gestrandet sind, stehen sich die vier Insassen in einem felsigen Gelände gegenüber: Ein Versuch Ritas, Severance hinterücks zu überwältigen kehrt sich ins Gegenteil um: Von einer Kugel Rudis ins Bein getroffen, sackt die Frau zu Boden, wo sie durch brutale Tritte zusätzlich versehrt wird. Während Rudi infolge mehrerer Kugelsalven Anthonies ebenfalls zu Boden stürzt, bedient sich Severance Ritas, als menschliches Schutzschild. Rita kann sich durch wuchtige Karatetritte zunächst befreien, einen erneuten Zugriff Severances verhindert Anthony: Es entspinnt sich ein brutaler Kampf währenddessen Tritte Severances bevorzugt und deutlich ins Gesicht Barretts bzw. in die erneut aufplatzende Bauchwunde desselben eintreffen. Letzterer wird derart an den Rand eines Felsens bugsiert, daß ihn lediglich die an den Felsrand geklammerten Hände von einem darunterliegenden Abgrund trennen. Episch breit visualisiert wird, wie Severance's Fuß zunächst die rechte, späterhin die linke Hand regelrecht blutig zerquetscht und Anthony infolgedessen in die Tiefe stürzt. Bei dem Versuch Severances Rita erneut zu überwältigen wird Ersterer durch einen Faustschlag Barretts zu Boden gestreckt. Halbnah wird der blutig geschlagene Mund, jeweils 4-fach, im Wechsel mit der erneut auf die, dank Videobänder den wahren Verursacher, der Barrett angelasteten Morde erkannt. Severance wird arrestiert, Anthony und Lisa hingegen, was abschließende Bildsequenzen bezeugen, hingegen vollständig rehabilitiert.

Die jugendgefährdende Wirkung ist offenbar im Sinne von § 15 a I GJS. Der Film enthält eine ganze Reihe brutaler Gewalttaten, wodurch die Jugendgefährdung für jeden Zuschauer klar und zweifelsfrei erkennbar ist. Er erfüllt damit die Voraussetzungen, die eine Behandlung im vereinfachten Verfahren rechtfertigen.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht. Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen: Fraglos darf dieser Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Absatz 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als "freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen". Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1992 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1 und Art. 6 Absatz 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Bei der Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz fiel zugunsten des Jugendschutzes ins Gewicht, daß Gewalt in dem verfahrensgegenständlichen Filmwerk sowohl als legitimes Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen als auch als einziges Mittel zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit propagiert wird.

Da dieses auf äußerst subtile Art und Weise geschieht, (die Identifikationsfigur Anthony Barrett, wird in zahlreichen Einzelfällen, als Person mit ausgeprägtem Gerechtigkeitsempfinden und einer prinzipiellen Aversion gegenüber "ungerechtfertigter" Gewalt dargestellt; Rita Marritts Versuche, eine Eskalation gewalttätiger Interaktionen durch legitime polizeiliche Intervention zu verhindern, scheitern an der maroden Konstitution des übergeordneten Polizeiapparates, so daß die von diesen Personen ausgeübte Selbstjustiz filmimmanent sowohl als "gerecht" als auch als einzig verbliebene Möglichkeit des Selbstschutzes vorgeführt wird.) ist zu befürchten, daß minderjährige Rezipienten dem Film weniger eine künstlerische Aussage, als vielmehr den soeben benannten Gehalt entnehmen werden, was die Abwägung zugunsten des Jugendschutzes notwendig werden läßt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen dem 3er-Gremium der Bundesprüfstelle Angaben über den Umfang des Vertriebes nicht vor. Schon aus diesem Grund mußte die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GjS).